Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/23 7Ob165/97h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.07.1997

Norm

ALB §10
VersVG §169

Rechtssatz

§ 10 ALB-K ist für einen verständigen Versicherungsnehmer im Hinblick auf§ 169 VersVG dahin zu verstehen, daß die Leistungspflicht des Versicherers im Fall des Selbstmordes erst nach Ablauf von 3 Jahren nach dem durch die Zahlung der Erstprämie bewirkten Beginn des (vollen) Versicherungsschutzes besteht. Die Rückdatierung der Vertragsurkunde auf einen vor Vertragsabschluß liegenden Zeitpunkt, welche oft auch den Zweck hat, Wartefristen abzukürzen, kann unter diesen Umständen auf den Beginn dieser Wartefrist keinen Einfluß haben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 165/97h
  Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 165/97h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108161

Dokumentnummer

JJR_19970723_OGH0002_0070OB00165_97H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at